

Privilegierung zu wissenschaftlichen Zwecken

Die Datenschutz-Grundverordnung in Forschung und Lehre

| ROLF SCHWARTMANN | MAXIMILIAN HERMANN |
Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat in Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft für viel Wirbel und Verunsicherung gesorgt. Welche Folgen hat sie für die Hochschulen, welche für den einzelnen Wissenschaftler? Einige Hinweise aus rechtswissenschaftlicher Sicht.

Wissenschaft lebt von Information und Kommunikation und sie ist technisch betrachtet Umgang mit Daten. Der Erfolg der Wissenschaft hängt in Zeiten der Digitalisierung von den Möglichkeiten ab, die der rechtliche Ordnungsrahmen ihr belässt. Seit Mai 2018 wird dieser in der EU durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geprägt. Sie gilt in der EU vollumfänglich und darüber hinaus für alle, die hier von Drittstaaten aus datenbasierte Leistungen anbieten: Sie betrifft faktisch jede Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie nicht zu per-

sönlichen oder familiären Zwecken erfolgt. Die DS-GVO und der EuGH fassen den Personenbezug weit. Er erstreckt sich auch auf sog. pseudonymisierte, also ver- und entschlüsselbare Daten. Deshalb gibt es faktisch kaum Daten, die dem Recht nicht unterfallen.

»Es gibt faktisch kaum Daten, die dem Recht nicht unterfallen.«

Hochschulen betrifft die DS-GVO als Wissenschafts- und als Verwaltungseinrichtungen.

Die Hochschule als Verwaltungseinrichtung

Hochschulen verarbeiten unabhängig vom Wissenschaftsbetrieb eine Vielzahl von Informationen. Sie wissen viel über Personal und Studierende. Es geht um Daten über persönliche Verhältnisse, Leistungsvermögen, Gesundheit, Stressresistenz und vieles mehr. Zunehmend spielt E-Learning und die Auswertung von Studierendendaten zu einer Vielzahl von bekannten und unbekanntem Zwecken eine Rolle. Auch personenbezogene Daten über Wissenschaftler und deren Forschungsgegenstände verarbeiten Hochschulen als Dienstherrn umfassend.

Sofern es um Datenschutz und Datensicherheit in der Hochschule als Wissenschaftseinrichtung unabhängig von Forschung und Lehre geht, ist sie gegenüber anderen staatlichen Stellen, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben

verarbeiten dürfen, nicht privilegiert. Verantwortlich ist grundsätzlich die Hochschule, wobei hier feine Abgrenzungen zum datenverarbeitenden Personal und den Studierenden zu treffen sind, die im Studium auf die IT-Angebote der Hochschulen wie Onlineportale etc. zugreifen. Diese wissenschafts-unabhängige Verarbeitung personenbezogener Daten erstreckt sich von der Verarbeitung von Studierendendaten zwischen Immatrikulation und Exmatrikulation bis zum Datenschutz der Hochschulbeschäftigten vom Pförtner bis zum Präsidenten. Sie verlangt eine Legitimation, die sich aus einem Zusammenspiel

von DS-GVO und dem mitgliedstaatlichen Recht ergibt. Sie entstammt für öffentliche Stellen, wie Hochschulen, in der Regel nicht einer Einwilligung. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung etwa aus den Hochschulgesetzen und/oder zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe als Hochschule erfolgt.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der DS-GVO legen die Mitgliedstaaten die Rechtsgrundlage derartiger Datenverarbeitungen fest. Das sind in Deutschland für Hochschulen des Bundes der Bund und für die Mehrzahl der Hochschulen die Länder. Dementsprechend finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und in den bereits vorhandenen Landesdatenschutzgesetzen Generalmächtigungen. Sie füllen eine der zahlreichen, aber eng auszulegenden Öffnungsklauseln aus, die den Mitgliedstaaten verbleibende Spezialzuständigkeiten eröffnen. Dort, wo das die Öffnungen schließende Landesrecht fehlt, dürfte, bis neues Recht geschaffen

AUTOREN



Rolf Schwartmann ist Professor an der TH Köln und Privatdozent an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er leitet die Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der TH Köln und ist Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.



Maximilian Hermann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht.

ist, das vorhandene Landesrecht aus der Zeit vor der DS-GVO anwendbar sein. Das gilt aber nur, sofern es auch dem neuen Recht entspricht, was im Einzelfall geprüft werden muss. Widerspricht es der DS-GVO, fällt man unmittelbar auf die vagen Formulierungen der DS-GVO zurück. Es kommt dann für die öffentliche Hand unspezifisch auf die Existenz einer rechtlichen Verpflichtung zur Datenverarbeitung oder darauf an, ob diese zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Gemessen an den strengen Anforderungen der Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts scheinen die generalklauselartigen Eingriffstatbestände der DS-GVO unbestimmt. Das entspricht aber dem Willen des EU-Gesetzgebers, dessen Kontrolle allein dem Europäischen Gerichtshof obliegt. Wenn man so will, ist die infor-

mationelle Selbstbestimmung in der Lesart des Bundesverfassungsgerichts abgeschafft. Eine Datenverarbeitung der öffentlichen Hand kann zwar von den Mitgliedstaaten spezifisch ausgestaltet werden. Das ist in Deutschland aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bei der Videoüberwachung geschehen. Treffen die Mitgliedstaaten aber keine

»Wenn man so will, ist die informationelle Selbstbestimmung in der Lesart des Bundesverfassungsgerichts abgeschafft.«

Regelung, so eröffnet das EU-Recht weite Spielräume. Will eine Hochschulbibliothek etwa eine wissenschaftliche Arbeit nach abgeschlossenem Überprüfungsverfahren als Plagiat kennzeichnen, kann dies zu deren Aufgabenerfüllung als Verwaltungseinrichtung gehören. „Die Universitäten gewährleisten (nämlich) eine gute wissenschaftliche Praxis.“ (§ 3 HSchG NRW). „Alle an

der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.“ (§ 3 HSchG NRW). Das Landesdatenschutzrecht NRW gestattet in Übereinstimmung mit der DS-GVO bei Fehlen spezialgesetzlicher Re-

gelungen etwa zur Plagiatkennzeichnung, die darin liegende Datenverarbeitung als Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (gute wissenschaftliche Praxis

und wissenschaftliche Redlichkeit). Die Bundesländer können prüfen, wie sie derartig spezifische Eingriffe in Persönlichkeitsrechte regulieren wollen. Handeln sie nicht, ist für den Erlaubnistatbestand auf das unspezifische Recht der DS-GVO zurückzugreifen.

Über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung hinaus hat die DS-GVO insbesondere auch umfassende Doku-

Anzeige



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

200
1818
2018
JAHRE

Tag der Offenen Tür
7. Juli 2018

Baden-Württemberg STUTTGART SWR FERNSEHEN STUDIENDEHNWEK Ulmer

**Jubiläums-Festwoche
2.-7. Juli 2018**



www.uni-hohenheim.de/festwoche2018

mentations-, Informations- und Organisationspflichten geschaffen. Hier bestehen etwa komplexe Herausforderungen für die Organisation des Prüfungswesens. (Dazu Schwartmann, F.A.Z. vom 23. Mai 2018, S. N 4). Hochschulen sind auch vor den Sanktionen nach der DS-GVO – mit einer wichtigen Ausnahme – nicht gefeit. Anders als privaten Unternehmen drohen staatlichen Hochschulen bei Pflichtverstößen keine Geldbußen. Das Bundesdatenschutzgesetz hat die öffentliche Hand davon ausgenommen und die Bundesländer verfahren entsprechend. Allerdings hat die Aufsicht unterhalb dieser Schwelle von der Warnung, über die Verwarnung bis zu Anweisungen und Verboten Sanktionsbefugnisse. Will die Aufsicht im Einzelfall strengere Maßstäbe an die Datenverarbeitung anlegen als die verantwortliche Hochschule, dann steht ihr gegen die Aufsichtsmaßnahme der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen. Klagen dort haben aufschiebende Wirkung. Die innerstaatlichen Gerichte müssen Rechtsfragen im Zweifel dem Europäischen Gerichtshof vorlegen. Bis dieser entschieden und die Vorlagefrage des Verwaltungsgerichts beantwortet hat, entfaltet eine Aufsichtsmaßnahme grundsätzlich keine Wirkung. Daneben sind Schadensersatzansprüche der Betroffenen denkbar. Abseits der möglichen rechtlichen Konsequenzen kann ein Datenschutzverstoß erhebliche Imageschäden nach sich ziehen.

Privilegierung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken

Sofern Hochschulen personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeiten, sind sie privilegiert. Das geschieht, um die Wissenschaftsfreiheit und die Persönlichkeitsrechte von Forschern und menschlichen Forschungsobjekten in ein spezifisches Verhältnis zu bringen. Probleme grundsätzlicher Art bestehen hier schon insoweit, als die Lehre vom Wortlaut der Norm nicht erfasst ist. Zutreffend dürfte sie gemeinsam mit der Wissenschaft zu privilegieren sein, weil sie vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nach der europäischen Grundrechtecharta erfasst ist (Wybitul

in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 89 Rn. 18).

Die Privilegierungen der Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken knüpft die DS-GVO an eine Pflicht. Sie sind nur vorgesehen, soweit Forschungseinrichtungen sog. Garantien und Bedingungen einhalten (Art. 89 Abs. 1 DS-GVO). Das bedeutet, dass

»Vereinfacht ausgedrückt, müssen personenbezogene Informationen durch Codes ersetzt werden.«

die Prinzipien der DS-GVO etwa zur Dokumentation und Datenminimierung zwar auch für Hochschulen bei der Forschung gelten. So kann eine unregelmäßige Datenvorrathaltung auch zu Forschungszwecken nicht mit der Forschungsaufgabe gerechtfertigt werden. Allerdings haben Hochschulen erleichterte Möglichkeiten, Forschungsdaten durch Pseudonymisierung persönlichkeitsrechtsschonend so aufzubereiten, dass ihre Verarbeitung zu Forschungszwecken möglich bleibt. Vereinfacht ausgedrückt, müssen dazu personenbezogene Informationen durch Codes ersetzt werden. Es muss sichergestellt

»Hochschulen müssen etablierte Prozesse auf datenschutzrechtliche Konformität hin überprüfen.«

sein, dass die ausführenden Forscher den Bezug zwischen der Person und deren Daten nicht herstellen können.

Konkret lässt die DS-GVO es etwa zu, dass der Zweckbindungsgrundsatz für die Datenverarbeitung in diesem Bereich faktisch aufgehoben wird. So ist die Weiterverarbeitung bereits erhobener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken solange zulässig, wie die Garantien wirken. Auf dieser Basis können etwa Daten zur Erforschung künstlicher Intelligenz aus öffentlichen Quellen frei verwendet werden.

In besonderen Fällen ist eine Verarbeitung sensibler Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken auch ohne Einwilligung zulässig, wenn die Forschungszwecke durch ein öffentliches Interesse gedeckt sind. Hier können die Mitgliedstaaten spezifische Privilegierungen schaffen.

Beruhend auf Datenverarbeitungen auf Einwilligungen, so müssen grundsätzlich alle Verarbeitungen von der Erlaubnis erfasst sein. Einwilligungen für Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken sind insofern besser gestellt, als sie sich auch auf solche Verarbeitungen erstrecken, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht vollständig bestimmbar sind. So kann man Daten von Probanden bei langfristig angelegten Forschungsprojekten auf Basis dieser speziellen Einwilligung auch dann noch verarbeiten,

wenn sich neue Zwecke ergeben. Auch mit Blick auf die Transparenzpflichten sind Erleichterungen vorgesehen. Eine Benachrichtigung über die Änderung einer Verarbeitung ist verzichtbar, wenn diese zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt und der Aufwand die Zweckverfolgung, etwa bei Langzeitstudien, gefährden würde. Auch hier müssen aber die erwähnten Garantien, sprich die Pseudonymisierung der Daten, erfüllt sein.

Fazit

Das Recht der DS-GVO trifft Hochschulen in vollem Umfang, soweit sie Daten unabhängig von wissenschaftlichen Zwecken verarbeiten. Bei der Erfüllung wissenschaftlicher Aufgaben sind Hochschulen privilegiert. Die Gesetzgeber in Deutschland müssen entscheiden, inwieweit sie im Hochschulbereich Sonderregelungen für die Wissenschaft treffen, um die Öffnungsklausel Art. 89 DS-GVO auszufüllen. Das ist aber nicht zwingend. Die Zulässigkeit der Verarbeitung wird dann an den unspezifischen Vorgaben der DS-GVO gemessen. Auch Hochschulen selbst stehen vor Herausforderungen. Sie müssen etablierte Prozesse auf datenschutzrechtliche Konformität hin überprüfen, denn die Organisation und Etablierung des Datenschutzmanagements im Wissenschaftsbereich hat nun einen sehr anspruchsvollen rechtlichen Rahmen.

Vertiefend zu den angesprochenen Themen: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, Heidelberger Kommentar, C.F. Müller, 2018.